



Landkreis Lüchow-Dannenberg

- Kreisrecht -

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2012

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Zentraldeponie Woltersdorf,
 - stillgelegte Bauschuttdeponie Grabow,
 - Betriebshof und Fuhrpark in Lüchow (Wendland),
 - sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst nach § 17 KrWG alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 - Annahmekatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden

(vgl. Anlage 2 – Annahmekatalog).

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen entsprechend § 14 oder in Kleinmengen entsprechend § 16 anfallen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 11 und § 21 bleiben unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4, oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Private Haushaltungen im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) dieser Satzung sind von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zu einer privaten Haushalts- und Lebensführung genutzte Einheiten von Gebäuden, bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen. Als private Haushaltungen gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, sowie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Das gilt auch für die Grundstücke, die der Wochenend- und Feriennutzung dienen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstiger zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Anschlusspflichtige nach Absatz 1 und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht der Überlassungspflicht.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3, 4 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Grünabfälle - § 6
 2. Altpapier - § 7
 3. Altglas - § 8

4. Bauabfälle - § 9
 5. Asbestabfälle - § 10
 6. Sperrmüll - § 11
 7. Altholz - § 12
 8. Elektro- und Elektronikgeräte - § 13
 9. Problemabfälle - § 14
 10. Batterien - § 15
 11. Sonderabfallkleinmengen - § 16
 12. Abfälle aus Brandschäden - § 17
 13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) - § 18
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen.

§ 6 Grünabfälle

- (1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Abfälle, die in Gärten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Rasenschnitt, Laub, Baum- und Strauchwerk. Nicht zum Grünabfall gehören Küchenabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, Fleisch (auch von Fischen) und Knochen, Exkremamente von Menschen und von Tieren, Baumstubben sowie Stämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm.
- (2) Grünabfälle aus Haushaltungen sind durch den Besitzer selbst zu verwerten (Eigenkompostierung) oder dem Landkreis bzw. dem von ihm Beauftragten an den Annahmestellen zur Verwertung durch Übergabe zu überlassen. Die genauen Annahmetermine werden gemäß § 25 bekannt gegeben.
- (3) Alle nichtprivaten Überlassungen nach den Abs. 2 und 3 sind nach § 3 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg gebührenpflichtig.
- (4) Die zur Verwertung abgegebenen Grünabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als Grünabfall.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis bzw. dem von ihm Beauftragten gebündelt oder in den hierfür zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (blaue Tonne für Altpapier) an den gemäß § 25 bekannt gegebenen Abfuhrterminen durch Bereitstellung entsprechend § 19 Absatz 3 zu überlassen. Bei der Bündelsammlung darf ein zur Abfuhr bereit gestelltes Bündel jeweils maximal 7,5 kg wiegen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den gemäß § 25 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

- (4) Abweichend von Absatz 1 kann Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas) auf der Zentraldeponie Woltersdorf entsorgt werden.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureste.
- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf frei von Bodenanhaftungen durch Übergabe zu überlassen. Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Dämmmaterialien wie z.B. Mineralwolle, Styropor, etc., Holz, Kunststoffe, Metalle und Verpackungsmaterialien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Dämmmaterialien sind dem Landkreis sortenrein in den hierfür vorgesehenen KMF-Säcken (Künstliche Mineral Faser - Säcke) auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu überlassen. Die KMF-Säcke können auf der Zentraldeponie gebührenpflichtig erworben werden. Verpackungsmaterialien sind gemäß Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung zu entsorgen.
- (3) Werden die aufgeführten Materialien untereinander vermischt oder verschmutzt angeliefert, so ist die unter § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 Buchstabe b) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung genannte Gebühr zu entrichten.

§ 10 Asbestabfälle

Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Asbestzementabfälle und Asbestabfälle/-stäube, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Asbestzementabfälle sind dem Landkreis in Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) staubdicht verpackt, Asbeststäube mit Zement verfestigt und verpackt auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe zu überlassen. Mengen über 100 kg werden wöchentlich nur dienstags angenommen, sofern dieser Tag nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Privathaushalte können auf der Zentraldeponie Woltersdorf gebührenpflichtig Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) erwerben.

§ 11 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Zum Sperrmüll zählen Holzabfall und vermischter Sperrabfall.
- (3) Für jeden Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer wird Sperrmüll einmal jährlich kostenfrei abgeholt und entsorgt, wobei die jeweilige Gesamtmenge des zu entsorgenden Sperrmülls 3 m³ nicht übersteigen darf. Hierbei wird die Abholung des Sperrmülls per Abholkarte aus der Abfallbroschüre, schriftlich oder über elektronische Anmeldung über die Internetseite des Landkreises Lüchow-Danzenberg von dem Anschlusspflichtigen oder einem anderen Abfallbesitzer bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Danzenberg angemeldet. Der Abholtermin wird dem Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer von dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt. Des Weiteren besteht für den Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer die Möglichkeit, anstatt der einmal jährlichen kostenfreien Abholung auf Abruf eine Gesamtmenge von 3 m³ Sperrmüll kostenfrei auf der Zentraldeponie Woltersdorf anzuliefern.
- (4) Sollte die einmal jährliche kostenfreie Sperrmüllmenge von 3 m³ bei der Abholung auf Abruf oder bei der Selbstanlieferung auf der Zentraldeponie Woltersdorf überschritten werden, so ist die Menge über 3 m³ mit 50 EURO je angefangenem Kubikmeter an die Abfallwirtschaft des Landkreises zu erstatten.
- (5) Darüber hinaus kann häuslicher Sperrmüll auf Antrag entsprechend der Gebühr nach Absatz 4 ent-

sorgt werden. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

- (6) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.
- (7) Nicht zum Sperrmüll gehören Kühl- und Gefriergeräte, Abfälle nach den §§ 6 bis 10 und 12 bis 18 und insbesondere Bauschutt, Steine und Bodenaushub, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen, Zäune aller Art, Bäume und Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle und Hausmüll sowie in Kartons, Säcken und ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile.
- (8) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten von der Einsammlung und Beförderung auszuschließen oder eine getrennte Einsammlung, Beförderung und Behandlung durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
- (9) Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (10) Sperrmüll aus Holz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (11) Soweit Sperrmüll durch den Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht entsorgt wird, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet.

§ 12 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Nach der Altholzverordnung (AltholzVO) gelten Hölzer der Altholzkategorie IV (z.B. behandeltes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis getrennt in
 - nicht mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A I bis A III) und
 - mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A IV)

auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe zu überlassen.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind die nach § 2 Abs. 1 und im Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Seite 762 ff) aufgeführten Geräte, wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte (bis 400 Liter Inhalt), elektrische Küchen- und Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, der Wiederverwertung zuzuführen, indem sie dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe überlassen werden.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind direkt der Wiederverwertung zuzuführen oder dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe zu überlassen.
- (4) Auf Antrag werden Elektro- und Elektronik-Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Fernseher) aus Privathaushalten abgeholt. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Elektro- und Elektronikgeräte sind am

Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.

§ 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Die Annahme von Schadstoffen aus Privathaushalten an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf daher die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern nicht überschreiten. Größere Mengen als 20 kg bzw. 20 Liter sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Entsorgungspreise können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden. Die Termine und Orte für die Sammelstellen werden gemäß § 25 bekanntgegeben.
- (3) Sonderabfälle aus Privathaushalten werden ebenfalls auf der Deponie Woltersdorf zu bestimmten Annahmeterminen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen. Die Annahmeterminen werden gemäß § 25 bekanntgegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Batterien

Batterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind alle im § 2 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I Seite 1486) aufgeführten Batterien, insbesondere Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Quecksilberbatterien, Alkalibatterien und sonstige Batterien. Diese Batterien aus privaten Haushaltungen sind dem im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingerichteten Entsorgungssystem gemäß Batterieverordnung zuzuführen. Annahmestellen sind neben den Vertreibern von Batterien auch die Zentraldeponie Woltersdorf, das Kreishaus und der Betriebshof des Landkreises in Lüchow.

§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGB I. I Seite 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auf der Zentraldeponie an den gemäß § 25 bekannt gegebenen Terminen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an den von ihm Beauftragten überlassen werden. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Die Entsorgungspreise von Sonderabfällen für Industrie, Handel und Gewerbe können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden.

§ 17 Abfälle aus Brandschäden

Nachweisbar unbelastete Abfälle aus Brandschäden werden auf der Zentraldeponie in Woltersdorf angenommen. Andere Abfälle aus Brandschäden werden auf der Zentraldeponie Woltersdorf nicht angenommen. Die Entsorgung ist über die in Hannover ansässige Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von

Sonderabfällen vorzunehmen.

18

Sonstiger Hausmüll, haumüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und haumüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 17 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 19

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Sollte der Entsorgungstag für die 60 Liter bis 240 Liter Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag fallen, entfällt die Entsorgung ersatzlos. Für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum besteht die Möglichkeit der regelmäßigen wöchentlichen Leerung. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 25 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges in einem bestimmten Rahmen die Häufigkeit der Behälterentleerung (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht entleert.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen und zum nächsten Leerungstermin rechtzeitig bereitzustellen.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) Entsorgungstouren von Restmüllbehältern (60 Liter bis 1.100 Liter), die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, werden nicht nachgefahren.
- (8) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 18 nichts anderes ergibt.

§ 20

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum
 2. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
 3. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
 4. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
 5. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalles vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls der Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis bestimmt die Anzahl der aufzustellenden Behälter und legt fest, welche Behälterkapazität für die anfallende oder zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.
- Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 10 l je Woche) und Bewohner,
 - bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 10 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 5 l je Woche) und Beschäftigten,
 - mindestens jedoch ein zugelassener fester Abfallbehälter bereitstehen.
- (4) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken kann der Landkreis das Mindestvolumen reduzieren, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen erheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht. Hierbei sind § 15 ff. KrWG und § 7 GewAbfV zu beachten.
- (5) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit einer der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl entsprechenden Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (6) Für vorübergehend verstärkt anfallenden Abfall dürfen neben festen Abfallbehältern nur besonders gekennzeichnete amtliche Abfallsäcke verwendet werden. Diese sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben. Amtliche Abfallsäcke dürfen nur benutzt werden, wenn mindestens 1 Restabfallbehälter angemeldet ist und benutzt wird.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 5 und § 10 Absatz 8 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalles in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeuge zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Sofern der neue Eigentümer den auf dem erworbenen Grundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter nicht übernimmt, ist der Alteigentümer verpflichtet, diesen Abfallbehälter abzumelden und auf dem Betriebshof des Landkreises abzugeben. Bis zur Rückgabe des Abfallbehälters besteht Gebührenpflicht.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalles verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 durch den Landkreis zu dulden.

§ 24 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die nach der Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung und in einer jährlich erscheinenden Abfallbroschüre, die der Landkreis an alle Haushalte verteilen läßt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 entzieht,
 2. entgegen § 19 Absatz 4 die Abfallbehälter befüllt und aufstellt,
 3. entgegen § 20 Absatz 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
 4. gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 23 verstößt,
 5. entgegen § 21 seine Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten zu den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefert,

6. entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2003 außer Kraft.

Lüchow, den 17.12.2012

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Landrat